



**13. Sitzung des BGA KLARA 2023-2027
am 21./22. Mai 2025 in Lingen**

Top 6: Informationen aus Sicht von KLARA zum 3. Änderungsantrag des GAP-Strategieplans

Christine Mohr
Regionale Verwaltungsbehörde
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Inhalt des 3. Änderungsantrags

- Ursprüngliche Planung: vollständiger Änderungsantrag mit Notifizierungsverfahren nach Art. 119 Abs. 9 und wesentlichen Änderungen nach Art. 119 Abs. 2-8 der GAP-SP-VO.
- Nach Rücksprache mit EU-KOM kurzfristige Entscheidung für zwei Änderungsanträge in 2025, ausgehend vom Notifizierungsverfahren.
- Inhalt: Einführung von sogenannten geplanten durchschnittlichen Höchsteinheitsbeträgen und in einigen Fällen Neuberechnung der Einheitsbeträge.

- Hintergrund der Einführung der geplanten durchschnittlichen Höchststeinheitsbeträge: Anpassung der finanziellen Planungen an die sich geänderten Voraussetzungen seit 2021.
 - Auf weitere fachliche Änderungen musste verzichtet werden.
 - Wichtig dabei: Die offizielle Einreichung des vierten ÄA mit fachlichen Änderungen kann erst nach Genehmigung des 3. ÄA erfolgen.
- Der Fokus des 3. ÄA liegt schon aus zeitlichen Gründen auf rein finanztechnischen Anpassungen.

Angemeldete Änderungen

- Flexiblerer Mitteleinsatz von regulären ELER-Mitteln und Umschichtungsmittel bei AUKM-GN3 - Weidenutzung in Hanglagen.
- Einführung von durchschnittlichen Höchsteinheitsbeträgen für verschiedene Interventionen mit großer möglicher finanzieller Spannweite der Vorhaben.
- Erhöhung der durchschnittlichen Einheitsbeträge für verschiedene Interventionen u.a. aufgrund von Kostensteigerungen.
- Änderung der Vorhabendefinition für Hochwasserschutz.

Erwartete zeitliche Abfolge zum 3. ÄA

- Ursprüngliche Einreichung war für März 2025 geplant.
- Aufgrund langfristiger Verhandlungen mit EU-KOM ist die Einreichung derzeit in dieser Woche geplant.
- Gründe: Fehlende Akzeptanz der KOM führte zu mehrfacher Überarbeitung der durchschnittlichen Einheitsbeträge, der geplanten durchschnittlichen Höchstbeträge und der rechnerischen Herleitung und Begründung.
- **Notwendige Genehmigung muss vor dem 15. Oktober 2025 erfolgen.**

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Bild: Timo Jaworr